

§ 33 Oö. KAG 1997 § 33

Oö. KAG 1997 - Oö. Krankenanstaltengesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2024

Den Rechtsträgern von Krankenanstalten ist es verboten, selbst oder durch andere physische oder juristische Personen unsachliche oder unwahre Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Krankenanstalt zu geben.

In Kraft seit 15.11.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at